

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 54

DIENSTAG, DEN 6. DEZEMBER

1966

Tag	Inhalt	Seite
25. 11. 1966	Gesetz über den Bebauungsplan Billstedt 33	249
25. 11. 1966	Gesetz über den Bebauungsplan Rissen 13	250
25. 11. 1966	Gesetz über den Bebauungsplan Fuhlsbüttel 11	250
25. 11. 1966	Gesetz über den Bebauungsplan Lohbrügge 4	251
25. 11. 1966	Gesetz über den Bebauungsplan Lohbrügge 16	251
25. 11. 1966	Gesetz über den Bebauungsplan Hausbruch 14	252
25. 11. 1966	Gesetz über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 9	252

Gesetz

über den Bebauungsplan Billstedt 33

Vom 25. November 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Billstedt 33 für das Plangebiet Schlemer Bach — Möllner Landstraße — Oberschleems — Klinkstraße (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 131) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig.
2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften zugelassen werden. Die Ladengebäude sind flach zu decken.
3. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Plangebiet, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind.
4. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Ojendorf, Schiffbek und Kirchsteinbek (Billstedt) vom 17. Januar 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 791-s).

Ausgefertigt Hamburg, den 25. November 1966.

Der Senat